

# Vereinsatzung

## **a.) Name und Sitz**

§ 1 Der Verein führt den Namen

### **FSV Tostedt**

(Fußball Spielvereinigung Tostedt/Todtglüsing e.V.)

hat seinen Sitz in Tostedt, Landkreis Harburg, ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

## **b.) Zweck des Vereins**

§ 2 **Zweck und die Aufgabe des Vereins ist es, den Fußballsport zu betreiben.**

**Die Pflege und Förderung des Jugend- und Erwachsenen-Fußballes und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in das Vereinsregister VR 1541 beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **c.) Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.  
Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliederliste soll enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse.

Es kann nicht Mitglied werden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung, der der Vorstand zustimmen muss, erworben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Halbjahresende, erfolgen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitragspflichten, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt nach der Streichung bestehen.

## **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Ehrenrat kann besonderen Vorfällen Mitglieder ausschließen. Als besondere Vorfälle sind anzusehen:

- Schädigung des Vereins
- Schädigung des Sports
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Der Ausschluss wird dem betreffenden durch den Vorstand mitgeteilt.

**§ 10** Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

**§ 11** Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und die Satzungen sind unbedingt zu vermeiden.

## **d.) Rechtsorgane**

§ 12 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Zur Schlichtung der Streitigkeiten ist ein Ehrenrat einzuberufen.

## **e.) Organe des Vereins**

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- **dem Stellvertretenden Sportwart**
- dem Herrenobmann
- **dem Stellvertretenden Herrenobmann**
- dem Jugendobmann
- **dem Stellvertretenden Jugendobmann**
- der Mädchen-/Damenobfrau
- **der Stellvertretenden Mädchen-/Damenobfrau**
- dem Schiedsrichterobmann

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Herrenobmann, die Mädchen-/Damenobfrau, **dem Stellvertretenden Sportwart, der Stellvertretende Jugendobmann** zu wählen.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendobmann, der Schiedsrichterobmann dem **Stellvertretenden Herrenobmann, die Stellvertretenden Mädchen-/Damenobfrau** zu wählen.

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine Ersatzperson.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte zumindest beinhalten.

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **f.) Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an den Infotafeln, die sich in der Tostedter Str. 20 und am Vereinshaus des MTV Tostedt befinden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Zu Beginn des Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf ein, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und müssen von 2 Mitgliedern aus dem Vorstand unterschrieben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

## **§ 15 Vereinsgeschäfte**

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte.

Alle Zahlungsverpflichtungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwarts.

Alle Ein- und Ausgabebelege müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet sein.

Die Vereingelder müssen bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegt sein.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des laufenden und des vorhergegangenen Geschäftsjahres, nicht angehören. Sie

haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen.

Über den Verlauf wird in der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **§ 17      Der Vorstand**

Vorstand im Sinne der § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **g.)      Beiträge**

**§ 18**      Über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen beschließt die Jahreshauptversammlung.

## **h.)      Auflösung des Vereins**

**§ 19**      Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- Der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die entstehenden Kosten der FSV Tostedt übernehmen die Vereine MTV Tostedt und Todtglüsinger SV anteilig.

### **i.) Schlussbestimmung**

§ 20 Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern.

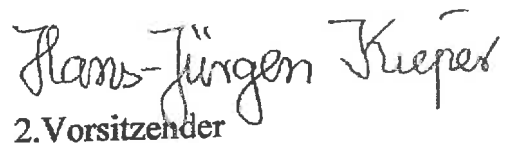
§ 21 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Tostedt, den 27.05.2025



1. Vorsitzender

Philipp Böttcher



2. Vorsitzender

Hans-Jürgen Kieper

